

# **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz**

Aufgrund des §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) in der aktuellen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 Seite 457) in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz am 03.09.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

## **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EURO.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EURO.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den:
  - Gerätewart 50,00 EURO
  - Jugendfeuerwehrwart 50,00 EURO.
- (4) Übernimmt der Stellvertreter des Abs. 2 die Aufgaben des Ortsbrandmeister für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, so hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung einen Anspruch auf Zahlung der für den Ortsbrandmeister nach Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.

## **§ 3 Erstattung besonderer Aufwendungen**

Neben den monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) der Verdienstaussfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des ThürBKG;
- b) der Verdienstaussfall von beruflich selbständig oder freiberuflichen Ehrenamtlichen im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 5 ThürBKG in Höhe von 32,00 Euro;

**§ 4**  
**Ruhen der Dienstaufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

**§ 5**  
**Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in der Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform
- (2) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.1999 nebst 1. Änderung außer Kraft.

Tröbnitz, 03.09.2020



  
Fiedler  
Bürgermeister

Bekanntmachungstafel: 1. Feuerwehrhaus, Pfarrwinkel 4

ausgehangen am: 19.12.2020

abgenommen am: 10.11.2020

## Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz hat in seiner Sitzung am 03.09.2020,  
Beschluss Nr. 09/2020

**die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die  
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu  
besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen  
Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz**

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 14.09.2020  
AZ 968.2/0881 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Tröbnitz, 17.10.2020

Fiedler  
Bürgermeister



Bekanntmachungstafel: 1. Feuerwehrhaus, Pfarrwinkel 4

ausgegangen am: 18.10.2020

abgenommen am: 10.11.2020

## Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz hat in seiner Sitzung am 03.09.2020,  
Beschluss Nr. 09/2020

**die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz**

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 14.09.2020  
AZ 968.2/0881 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Tröbnitz, 17.10.2020

Fiedler  
Bürgermeister



Bekanntmachungstafel: 2. Wohngebiet Anfang Tiefenbacher Straße

ausgegangen am: 15.10.2020

abgenommen am: 10.11.2020